



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 430-433)**

Titel **Publikation vom 30sten Augstmonat, betreffend die Auswanderung hiesiger Cantonsbürger.**

Ordnungsnummer

Datum 30.08.1803

[S. 430] Wir Burgermeister und Kleine Rätthe des Cantons Zürich, nachdem wir vernommen haben, daß seit einiger Zeit verschiedene Einladungen zur Auswanderung aus dem Vaterlande, an unsere lieben Cantons-Mitbürger ergangen, und namentlich in den neuesten Tagen eine solche Einladung zur Auswanderung und Ansiedlung in der Krimm in Rußland, unter sehr annehmlich und vortheilhaft scheinenden Versprechungen, herum gebotten, auch einige unserer Cantons-Einwohner wirklich verleitet worden sind, sich zu dieser Auswanderung und Ansiedlung daselbst förmlich einschreiben zu lassen, – finden Uns, nach der übernommenen Sorge für das Wohl unserer Mitbürger, verpachtet, dieselben in Ansehung dieses wichtigen Gegenstands, vor unüberlegten Schritten zu warnen, damit niemand durch Leichtsin in Schaden und Unglück gerathe; zugleich aber für die Fälle wirklicher Auswanderung, einige nothwendige Bestimmungen festzusetzen:

Ungeachtet durch die ausserordentlichen Ereignisse, welche auch unser Vaterland vor einigen Jahren betroffen haben, bedauerlicher Weise man- // [S. 431] che Nahrungs- und Erwerbsquelle verstopft worden ist, welche einem Theile seiner Einwohner ihr ehrliches Auskommen verschafft hat, so ist dennoch für dieselben nicht alle Hofnung verloren, daß es ihnen nicht vermittelt möglichster Anstrengung ihrer Kräfte, und Einschränkung ihrer Bedürfnisse gelingen könne, sich noch so lange in ihrem Vaterlande selbst zu nähren, bis sich ihr Schicksal aufheitert, und ihnen entweder Aussichten für ihren fernern Unterhalt in dem Vaterlande sich öffnen, oder aber die dießfällige Unmöglichkeit am Tage liegt. Es ist um so viel nothwendiger, vor schnellen und voreiligen Entschlüssen zur Auswanderung nachdrücklich zu warnen, da alle, ohne Vorwissen der Landesregierung gemachten Versprechungen, womit man Leute zum Auswandern bewegen will, jederzeit sehr unzuverlässig sind, und dieselben verleiten können, sich einem ungewissen, vielleicht viel drückendern Schicksale Preis zu geben, als das ist, welches sie gegenwärtig verbessern wollen.

Sollten sich aber jemals solche Einwohner in unserm Canton befinden, welche sich schlechterdings genöthigt finden würden, ihr Vaterland zu verlassen, und ihr Glück unter einem fremden Himmelsstriche zu suchen, so sollen sie:

1. Sich bey dem Gemeindsrath ihrer Heimat stellen, demselben von ihrem Vorhaben, ihren Beweggründen, und ihren eigentlichen Absichten Eröffnung thun. // [S. 432]
2. Soll jeder Ausgewanderte für sich und seine Nachkommen sein Bürger- und Landrecht verloren haben, es wäre dann, daß er zur Zufriedenheit seines Gemeindraths, entweder durch Hinterlegung einer Summe Geldes, oder durch Sicherheitsleistung, sich mit demselben, vermittelt einer förmlichen Verkommniß, auf eine solche Weise abfinden würde, daß der Gemeinde, weder von dem



Ausgewanderten, noch von seiner Familie, oder seinen Nachkommen, deßhalben zu keinen Zeiten Schaden zuwachsen kann.

3. Ehe derjenige, welcher auszuwandern gesinnet ist, dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter hinlängliche Beweise, daß er diese Bedingungen wirklich erfüllt habe, vorgezeigt hat, soll ihm kein Paß ausgefertigt werden.

4. Jeder der auswandert, ist verpflichtet, vorher seine Schulden zu berichtigen.

Die sämtlichen Bezirks- und Unterstatthalter, alle übrigen Vollziehungs-Beamten, und die sämtlichen Gemeindsrätthe sind beauftragt, nicht allein ihres Orts diese Vorschriften genau zu befolgen, sondern überhaupt zu Erreichung des wohlthätigen Zweckes der gegenwärtigen Verordnung auf das kräftigste mitzuwirken. Damit aber dieselbe zu jedermanns Kenntniß gelange, soll sie Sonntags // [S. 433] den 11ten Herbstmonat, in allen Gemeinden von der Kanzel verlesen, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/31.05.2016]